

Textliche Festsetzungen

zum Bebauungsplan Jülich Nr. 71 „Petternicher Straße“
(Rechtskraft 02.04.1980)

1. Änderung (*1)
(Rechtskraft 17.04.1999)

1. Auf den als Sichtdreieck gezeichneten, nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind Nebenanlagen im Sinne des § 14 (1) Baunutzungsverordnung - BauNVO - und bauliche Anlagen, soweit sie nach Landesrecht im Bauwuch oder in den Abstandsflächen zulässig sind und eine Höhe von 0,6 m über der Fahrbahn überschreiten, nicht zulässig. Die Bauordnung Nordrhein - Westfalen - BauO NRW -, § 11, bleibt unberührt.

Für die gleichen Flächen ist gemäß § 9 (1) Nr. 10 Bundesbaugesetz - BBauG - in Verbindung mit § 103 BauO NW festgesetzt, dass die Höhe der Einfriedung 0,6 m nicht überschreiten darf.

2. Ausnahmen von der Festsetzungen der Dachform im Plan können zugelassen werden, wenn der gestalterische Zusammenhang der geschlossenen Zeile oder der Hausgruppe gewahrt bleibt.
3. Auf dem Grundstück Flur 53 Nr. 22 kann ausnahmsweise die bauliche Anlage in Flucht des Hauses Nr. 17/19 errichtet werden, wenn Gebäudehöhe und Dachform von Haus Nr. 17/19 übernommen wird.

(*1) 4. *Vergnügungsstätten wie private Saunacclubs, Swingerclubs u.ä. sind unzulässig.*